

gen unseres Hoftheaters, namentlich die Nibelungen-Ring-Vorstellungen für viele reiche Familien des Auslandes ein Anlaß. Dresden als Winter-Aufenthalt zu wählen. Es sind namentlich die Angehörigen zweier Nationen, von denen Deutschland im Uebrigen wirtschaftlich nicht viel Freundliches erfährt, die sich nach Dresden wenden: Amerika und Russland. Besonders lehren bei der Besserung des Rubelkurses viele Russen nach Dresden zurück, die vor einigen Jahren in Folge der Entwertung der Rubel genötigt worden waren, in ihre Heimat zurückzukehren.

— Leipzig. Die von dem deutschen Auswärtigen Amt verlangte Auslieferung des wegen der bekannten Beträgerie von Leipzig geflüchteten vormaligen Mitdirektors der Leipziger Diskonto-Gesellschaft Adolf Winkelmann ist von der Regierung der argentinischen Republik verweigert worden. Winkelmann ist wieder auf freien Fuß gesetzt. Winkelmann selber war so liebenswürdig, dies dem „Leipziger Tagebl.“ brieftisch mitzutheilen.

— Schneeberg, 29. September. Der Neubau des öffentlichen Schlachthauses hier selbst, mit dessen Ausführung und innerer Einrichtung Herr Baummeister Görting betraut ist, wird demnächst seiner Bestimmung übergeben werden. Die Anlage, die sich auch von Außen recht stattlich ausnimmt, entspricht den Anforderungen der Neuzeit; sie besteht aus 3 Gebäuden und einem großen Hofraum und umfaßt ungefähr 3000 m² Fläche. Im ersten Gebäude befinden sich die verschiedenen Schlachthallen, sowie die Kälbaunenwäsche. Das zweite enthält Räume für die Verwaltung, für Fleischbeschau, für Meister und Gesellen; hieran schließen sich das Kühlhaus, die Ställe (darunter ein Nothstall für frisches Vieh, ein Wagenschuppen u. s. f.). Die Maschinen sind von der Aktien-Gesellschaft vormals Beck & Henkel in Cassel bezogen worden. Die Gesamtkosten, die sich auf 55,000 Ml. belaufen, gewährt die Stadtgemeinde als Darlehn. Das Schlachten von Schlachtvieh darf nunmehr in hiesiger Stadt nur in diesem Gebäude erfolgen. Die Gebühren dafür steht der Stadtrath auf Vorschlag der Fleischer-Innung fest.

— In der Nacht zum 27. September wurden in der Nähe von Roßbach in Böhmen von sächsischen Grenzaufsehern vier Stück Ochsen beschlagnahmt und der Pascher, welcher bewaffnet war, festgenommen u. an das Amtsgericht in Adorf abgeliefert.

— Ein echter Bubenstreich ist am Sonntag in Neudörfel bei Döbeln ausgeführt worden. Dort wurde Kirmes gefeiert und es war auch ein Karoussel aufgestellt. Dieses ist nun, während es unbeachtet war, mit Petroleum bestrichen und entzündet worden, wodurch es vollständig in Asche gelegt wurde. Man vermutet, daß die Brandstiftung die That einiger übermuthiger junger Burschen gewesen ist, doch scheint man dieselben noch nicht erdetzt zu haben.

— Eine jedenfalls aus Berlin stammende Korrespondenz, welche sich mit der Beschaffung der Beitragsmarken und Quittungskarten für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung beschäftigt, ist neuerdings auch in sächsische Blätter übergegangen. So richtig die Ausführungen im Allgemeinen und für diejenigen Theile Deutschlands sind, in welchen Anordnungen auf Grund von § 112 des Gesetzes nicht getroffen werden, so sind sie doch geeignet, andernwärts und insbesondere in Sachsen Mizverstännisse hervorzurufen. Bekanntlich ist in Sachsen — wie dies dem Bernehmen nach auch in Württemberg, Baden, Hessen, den Hansestädten, der Provinz Hannover u. s. w. geschehen ist oder noch geschehen soll — von der Befugnis des § 112 Gebrauch gemacht und durch die Landescentralbehörde die Einziehung der Beiträge, sowie die Verwendung der Marken den Krankenkassen und Gemeindebehörden an Stelle der Arbeitgeber übertragen worden. Die Arbeitgeber werden daher in Sachsen keine Veranlassung haben, für ihre Arbeiter Beitragsmarken anzuschaffen, die Versicherten selbst nur ausnahmsweise im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses. Auch die Ausstellung der Quittungskarten haben die Krankenkassen und Gemeindebehörden in Sachsen von Amts wegen und ohne daß ein besonderer Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers abgewarnt wird, vorzunehmen. Selbstverständlich befreit dies die Arbeitgeber nicht von der Pflicht, ihre Arbeiter nach den hierfür geltenden Bestimmungen, deren Uebertritt mit Geld- bzw. Haftstrafe geahndet wird, zum Zwecke der Versicherung anzumelden. Auch wird es Sache sowohl der Versicherten als auch ihrer Arbeitgeber sein, sich nöthigfalls darum zu kümmern, daß die Ausstellung der Quittungskarte nicht etwa aus Irrthum oder Versehen unterlassen wird. Entsteht dabei zwischen der Krankenkasse oder Gemeindebehörde einerseits und dem Versicherten oder seinem Arbeitgeber andererseits Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet hierüber nach § 122 des Gesetzes die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrath in erster Instanz und in zweiter Instanz endgültig die Kreishauptmannschaft.

— Die Winterausgabe von Fritzsche's Coursbuch ist wieder erschienen. Dasselbe ist das einzige,

welches in erschöpfernder Weise Alles aufführt, was der Reisende in Sachsen und den angrenzenden Ländern zu wissen nöthig hat. Da genanntes Coursbuch überdies im Dienste der königl. sächs. Staatsbahnen Verwendung findet, so ist auf seine Zuverlässigkeit besonderes Augenmerk gerichtet. Das Werkchen ist zu dem alten nur bei der großen Auflage möglichen billigen Preis von 40 Pfennigen an den Eisenbahnschaltern und in allen Buchhandlungen zu erlangen.

Aus vergangener Zeit — für unsere Zeit.

2. Oktober. (Rathaus verboten.)

Am 2. Oktober 1870 machte Bazaine seinen vorletzen Aufstand aus Mex. Kurz nach Mitternacht erfolgte der Angriff auf St. Nemy zu und mit einigen Unterbrechungen dauerte der Kampf, der aus fortgesetzten Scharmüthen bestand, ohne daß es zur großen Schlacht kam, den ganzen Tag über. Die Landwehrdivision Kummer warf den Feind zurück, obwohl sie schwächer an Zahl war und die eingenommenen Stellungen wurden besetzt. Am selben Tage fand auch ein Aufstand aus der von preußischen Truppen belagerten Festung Verdun statt, der ebenfalls zurückgewiesen wurde.

3. Oktober.

Es war am 3. Oktober 1807, als sich ein friedliches und eminent wichtiges Ereigniß in New-York vollzog. An diesem Tage ließ Robert Fulton, der berühmte amerikanische Mechaniker, der erst Goldschmid, dann Maler und endlich Erfinder geworden, sein erstes Dampfschiff, das 130 Fuß lang war, vom Stapel. Wie fast immer stand das Neue, das ganz und gar nicht in den Rahmen des Althergebrachten passte, trotzdem die Fahrt gelang, anfangs wenig Anfang; der geniale Erfinder lebte aber lange genug, um seine Anerkennung noch selbst schauen zu können. Reichthümer hat er natürlich nicht gesammelt, vielleicht hinterließ er noch anscheinliche Schulden. Das Genie wird eben nie reich.

Die Flaschenmacher oder Klempner in Eibenstock im Erzgebirge.

Ein Bild aus den Handwerkerverhältnissen der Vergangenheit.

Von J. Dreher.

Eibenstock, die in der heutigen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg im Erzgebirge gelegene Stadt, kam 1534 an das Kurhaus Sachsen. In diesem Jahre erwarb Kurfürst Johann Friedrich den 190 Häuser umfassenden Marktdecken erb- und eigentümlich von den Herren v. Tettau, die einem alten, in Mähren und Böhmen sehr berühmten Geschlecht entstammten. 1560 bereits stand ein Bergamt dem in der näheren Umgebung wichtigen Eisen- und Zinnbergbau vor und die Stadt erhielt das Prädikat einer reinen Bergstadt. Im Anfang des 17. Jahrhunderts, als bereits drittthalb Hundert Häuser dort gezählt wurden, bildeten die Schlosser, Hus-, Waffen-, Nagel- und Bergschmiede und noch andere Handwerker mehr mit den Flaschenmachern eine gemeinsame Innung, die das große Handwerk genannt wurde. Diese corporative Innung war so gestaltet, daß alle Mitglieder in Ausübung ihrer Handwerksbräuche und Handhabung ihrer Gerechtsame unter sich und gegen Dritte miteinander wie für einen Mann gestanden haben; jedes Handwerk besaß aber für sich seine eigenen Innungssatzungen. Das Schlosser- und das Flaschenmacherhandwerk davon hatten gemeinschaftliche Artikel und Ordnungen, welche zuerst 1605 vom Kurfürst Christian II. vielfach abgeändert, 1675 vom Kurfürst Johann Georg II. erneut bestätigt worden sind. Im Jahre 1738 erwähnen die Flaschner in einem Gefüge an den König und Kurfürsten August II.: Aus der Vereinigung mit den übrigen Handwerkern entstanden ihnen viel Beschränkungen. Einmal siele es den fremden Gesellen bequemlich und kostbar, für so viele und fremde Handwerksmeister, bei welchen sie im und an anderen Orten nichts genössen, das Quartal aufzulegen. Die fremden Flaschenmacher gesellen sich darum in Eibenstock nicht lange auf, vielmehr gingen sie bei der nöthigsten Arbeit davon. Zu zweit machen ihnen und den wandernden Gesellen die Benutzung des gemeinstlichen Siegels zu Lehrbriefen und Kundschaften viel Verdruss, es erweckt ihnen allemal Bedenkenlichkeit, ob die Vorbrückung des Siegels von ihnen oder einem andern Handwerk geschehen sei. Das Siegel enthielt nämlich außer der Flasche (dem Zeichen ihres Handwerkes) noch die Zeichen von 4 anderen Handwerken und hatte die Umschrift: „Ersame Handwerke in Eibenstock 1680“. Weiter geben sie an, zu ihrer Innung gehörten bereits 11 Städte und 2 Landmeister, die benachbarte Schneeberger Innung habe nicht einmal so viele Mitglieder. Längst hätte sich auch die Innung verstärkt und vergrößert, wenn sie es nicht mit so vielen Meistern hätten. Die vielen unnöthigen Geldsichten, die daraus hervorgingen, schreckten ihre Gelegen vor dem Beitritt zur Eibenstocker Innung ab. Wie es mehreren anderen Handwerken Eibenstocks gestattet worden sei, so bitten sie endlich um die Erlaubnis zur Errichtung einer eigenen Innung für sich. Dem Gefüge der Flaschner war ein die Angaben befähigendes und das Gefüch warin befürwortendes Schreiben vom Richter und Rath der Stadt Eibenstock beigelegt. Auch die Vor- und anderen Meister des großen Handwerks haben, zur Aeußerung über die Abtrennung der Flaschner aufgefordert, keinen Einspruch erhoben und wenn auch in dem Bericht des Kreisamtmanns in Schwarzenberg das Gefüch nicht besonders befürwortet ist, so wurde doch der Wunsch der Flaschner erfüllt laut einer Verfügung des Kurfürsten vom 22. Dezember 1739. Im Januar 1740 endlich ließ die Eibenstocker eine eigene Innung und ein eigenes Siegel zu führen, in Eibenstock ein. Eins der Innungsbücher aus jener Zeit trägt auf seinem ersten Blatte als Widmung die Worte:

„Ja Höchster, lass die Zunft der Flaschner lange blühen,
Nimm Dich derselben an, beförde die Gemüthe,
Seh' Du ihr Schirm und Schild, bewahre sie für Noth,
Sieh' kein krafftig den, o herlicher Zebaoth.
Begiebt und führe sie auf allen ihren Wege,
Ach, sieb, o liebster Gott, sieh' ihnen Heil und Segen.“

Die nachfolgenden Mittheilungen werden zeigen, inwieweit die Wünsche der Widmung Erfüllung für die Flaschner gefunden haben. Am Quartal, der Meisterschaftsmannschaft, Latare 1740 wurden auf dem Rathause in Eibenstock als erste geschworene Meister der Innung verpflichtet: Johann Rumor, Johann Friedrich Springer und Adam Juchs. Dünfort wurden dann alle 3 Jahre drei andere Meister gewählt, von denen das Amt des ersten Meisters jeder ein Jahr und der Reihe nach bekleidete. Die der Innung beitretenen Meister hatten auch der Reihe nach bis 1804 ein Jahr, von da ab nur ein halbes Jahr, als Jungmeister zu fungieren. Sie hatten die anderen Meister zu den Quartalen einzuladen und, wenn sich diese nach Erledigung der Angelegenheiten, nachdem die Lade geschlossen war, mit einem Trunk ergötzen wollten, das Bier zu versorgen und aufzutragen. Neben anderen Pflichten hatten die Jungmeister auch für die zugewanderten Gesellen nach Arbeit umzuschauen und, wenn ein Meister oder dessen Weib oder Kind verstarb, die Leiche mit zu Grabe zu tragen. Bei Unterrichtung irgend einer der genannten Pflichten waren

Geldbeträge als Strafe in die Lade zu zahlen. In der Zeit vom Quartal Latare 1740 bis Quartal Latare 1741 gehörten der Innung an 14 Meister und eine Meisterswitwe. Die Innung entwickelte sich dann stetig weiter bis in das 2. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts. 1750/51 war die Mitgliederzahl 23, 1760/61 27, 1770/71 28, 1780/81 35, 1790/91 45, 1800 bis 1801 51, 1818/19 76, 1814/15 75, 1827 noch 73. Von nun an ging die Zahl der Mitglieder zurück, aber 1849 war sie noch 56. Im Jahre 1886 gab es in Eibenstock aber nur noch 13 selbständige Meister des Klempnerhandwerks, die insgesamt mit 5 Gesellen und 1 Lehrling arbeiteten.

Joh. Gottl. Lorenz war am 9. Mai 1740 der erste Flaschenmacher, der sich als Meister in die Innung meldete. Zuvor hatte er sich im Amt Schwarzenberg angemeldet und „in den Kunst Album immatrikulieren lassen“, dann beim Handwerke sich angegeben und seinen Geburts- und Lehrbrief niedergelegt. Er hatte vorschriftsgemäß drei Jahre vorher gewandert. Lorenz hatte mit einem Collegen auf die altermäßige kurf. Resolution bett. der Separation der Innung seit 1738 „mit Schmerzen gewartet“. Daher ließ man ihn mit 2, statt 3 Quartalen zu rathen, schon zu. Nachdem Lorenz seine 3 Ruthroschen mit den Kosten (15 Groschen) hinterlegt hatte, überreichte er sein Meisterstück. Specielle Auskunft über die Art des Meisterstückes geben erst die Artikel von 1875. Nach denselben war zu fertigen: „Erstlich eine Flasche von 10 Kannen darin, ein halb Dutzend Schüsseln, ein Dutzend Teller, ein Dutzend Löffeln, ein halb Dutzend Becher und 2 Salzmühlsteine.“ Die Flasche sollte ganz geschmiedet und ohne Löcher und Tadel sein. Voss Anders gehörte zum Meisterstück eine bauchige Stütze (eine Kanne) von 12 Kannen Inhalt mit getriebenem Geschmiede und erhobenem Deckel. Lorenz überreichte als Meisterstück eine bauchige Stütze, ½ Dutzend Schüsseln und ½ Dutzend Teller. Die gleichen Arbeiten vereinigte ohne die Teller hatten auch die in den nächsten Jahrzehnten zur Innung tretenden Meister hergestellt. Jeder Meister bestichtete die Arbeiten, es wurden 9 Fehler an den Stücken gefunden. Nachdem Lorenz diese eingeräumt hatte, wurde er mit 1 Thaler dafür bestraft, da er aber nachgehens um Gnade gebeten, ist die Strafe auf 12 Gr. herabgesetzt worden. Nach den Artikeln hätte bei tadelhaft befindenem Stück Lorenz erst ein Vierteljahr wieder wandern müssen. Lorenz hatte dann 12 Thaler für eine Meistermäßigkeit, 4 Thaler in die Lade baar und richtig zu bezahlen. Diese letztere Summe wurde benutzt zu Gebührenzahlungen ans Amt, das Gotteshaus, die Gerichte und aufs Rathaus. Weiter hatte er ein Viertel Bier zu geben und gleich darauf wurde er mit Anwünschung göttlichen Segens und Wohlgegenbens im Beisein zweier Herren vom Stadtgericht und Rath zu einem ehlichen Stadtmeister gesprochen. Wie die spezieller beschriebene erste, so verliehen ähnlich, ohne wesentlichen Unterschied auch die folgenden Meistersprechungen. Fehler wurden durchgängig an den Stücken entdeckt. Der Stückmeister räumte sie ein, die Strafe, einmal bis zu 2 Th. 18 Gr., wird gewöhnlich auf die Hälfte ermäßigt, oft erläutert auch bei guter Ausführung das Handwerk seinen Anteil, oder gestattet ratenweise Zahlung selbst der erwähnten 4 Th. vergleichend endlich haben die Meister auch sich für die ihnen zugeteilte Strafe mit einer Ergötzlichkeit abgefunden. Mit Veranlassung, daß nie ein fehlerträchtiges Meisterstück zur Aufweisung und Defekturierung gekommen ist, dürfte gewesen sein, daß neben der Ausführung auch die Form der Gegenstände beurtheilt wurde. Neben Fehlerbemerkungen wie: „Der Fuß ist ungleich getrieben“, „der Baug ist auf einer Seite höher als auf der andern Seite“, „das Geschmeid ist ungleich getrieben“, „die Teller knapp“ u. a. begegnet man auch Fehlerbemerkungen, wie: „Der Fuß ist zu breit nach Proportion des Baugs“, „die Schnauze hat keine Proportion“ u. andern. Zum Andern war aber auch die vorgeschriebene Ausführungsart des Stückes für den Meister eine schlimme, böse Arbeit. Die Arbeiten mußten aus dem Feuer geschmiedet und mit Werkzeugen ausgeführt werden, die des Anfangs erwähnten Meisters Rumor Eigentum waren. Der Blasbalg, das nöthigste Stück davon, war mit der Zeit ganz unbrauchbar geworden, andere Werkzeuge nicht mehr vollständig und zum Theil abhanden gekommen. Der Stückmeister hatte solches Feuerarbeiten vorher auch nicht geliebt, auch brauchte er ein solches fast gar nicht in seinem Meisterstand. Das Unnatürliche der Anfertigung einer veralteten, unzeitgemäßen Arbeit als Meisterstück haben die Innungsgenossen gewiß wohl schon längst erkannt, aber erst vom 27. Sept. 1774 ab kam man dazu, zur Erleichterung sothauer Mühe und Kosten ein anderes Meisterstück, welches ohne Feuerarbeiten hergestellt werden konnte, dem Stückmeister aufzugeben. Es war eine von unten bis oben aus achtedeckigen Laternen und ½ Dutzend Teller. Der erste Meister, bei dem diese Neuerung zur Anwendung kam, war bei diesem Quartal J. G. Schönfelder, er zeigte neben diesem Meisterstück einen gehärteten Mann im Kleinen als von ihm gesertzt mit vor. Es ist dies das einzige in den Büchern nothirte Beispiel, wo ein Meister bei seinem Stück mehr gehabt hat, als was von ihm gefordert wurde.

Der Wechsel im Meisterstück läßt erkennen, daß das Arbeitsgebiet ein anderes geworden war, an Stelle der geschmiedeten und dann verzinnten Schwarzblecharbeiten waren gehämmerte und gelöste Arbeiten aus weißem und gelbem (Messing) Blech, die man von den benachbarten Hammerwerken bezog, getreten. Aus letzterem Material werden zuerst 1781, häufig seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, Meisterstücke, wie Kaffee- und Theemaschinen, Kutschlaternen, Lampen u. a. Objekte vorgezeigt, die vereinzelt heute noch als Familienrelicte vorhanden sind, deren Herstellung und Ausführung überwacht von 1817 an auch von bestimmten Schaumeistern überwacht und geprüft wurde. In Messingblech ist auch die Innungslade selbst ausgeführt. Sie wurde von den Meistern J. G. Schindler, C. Siegel, J. F. Springer jun., J. C. Unger, C. Glashann, J. G. Springer, J. C. Unger, C. F. Springer, J. C. Horbach gefertigt und am Quartal Stephanii 1764 dem Handwerk zum Andenken verehrt. Es ist eine tüchtige Handarbeit, die mit getriebenen Wappen des Landes, der Stadt und das Handwerk charakteristischen Emblemen, wie Panzer, Flasche, Schüssel, geschmiedet ist. Wer der Innung als Landmeister beitreten und nur in seinem Dorfe arbeiten wollte, hatte bei Errichtung der annähernd gleichen Kosten als Stück ½ Dutzend Teller zu fertigen, er durfte aber keine Lehrlinge ausbilden. Meisters-Söhne, die sich verehelichten, oder diejenigen, die eines Meisters Tochter freiten, brauchten beim Meisterwerden nur 2 Jahre gewandert zu haben. Die beschränkte Wanderzeit wurde auch noch auf Ansuchen von der Behörde erlassen, wenn der Sohn fränklich oder der Enkelsohn der Familie war und nicht gut von Eibenstock wegkonnte. Ausgerüstet mit einer solchen Amtsvergütung sprach ihn die Innung nach Erfüllung der bereits erwähnten Verpflichtungen und der Separationszahlung 1 Thaler extra an das Handwerk zum Meister. Wandte sich ein Meister von Eibenstock weg, so konnte er binnen Jahresfrist wiederkommen, ohne seine Ansprüche zu verlieren. Ließ er länger, so wurde er wie ein neuauftauchender Meister betrachtet; ein Meisterstück hatte er jedoch nicht mehr zu machen. Die jährlichen Quartale Johann, Michaeli, Stephanii und Latare sind wohl, so lange es anging, beim jedesmaligen ersten Meister abgehalten worden. Bis 1780 empfing die Frau Landmeisterin auch